

Kommunale Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ im Rahmen der Förderprogramme „Stadtumbau - Aufwertung“ (STUB) und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Aufwertung“ (WNE) in Bad Liebenwerda

Die Stadt Bad Liebenwerda hat zur nachhaltigen Stadtentwicklung in den Förderkulissen der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen „Innenstadt – Aufwertung“ und „Dichterviertel – Aufwertung“ einen gemeindlichen Fonds eingerichtet. In diesem „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ stehen Mittel zur Verfügung, mit denen stadtraumbezogene Projekte in der Innenstadt und im Dichterviertel unterstützt werden sollen. Mit dem Fonds wird ein flexibles Budget geschaffen, dass für die kurzfristige Umsetzung von Maßnahmen, Projekten oder Aktivitäten in den Förderkulissen bereitsteht. Auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie ist über die Vergabe von Mitteln zu entscheiden.

Der „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ wird mit bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung der Förderprogramme „Stadtumbau – Aufwertung“ (STUB) und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Aufwertung“ (WNE) gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie (in der jeweils gültigen Fassung) finanziert. Die übrigen Finanzierungsmittel von mindestens 50 % werden durch Mittel Dritter, u.a. durch Vertreter der Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten und/oder aus zusätzlichen Eigenmitteln der Stadt Bad Liebenwerda gedeckt. Diese „Drittmittel“ sind vor der Auszahlung von Förderbeträgen in den „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ einzuzahlen, eine Verrechnung mit den Projektkosten ist nicht zulässig. Die Stadt Bad Liebenwerda (vertreten durch die Verbandsgemeinde Liebenwerda) kann für die Einwerbung von „Drittmitteln“ in den „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ Sponsoringvereinbarungen abschließen.

1. Ziele und Fördervoraussetzungen

- (1) Mit dem „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ werden Maßnahmen, Projekte oder Aktivitäten unterstützt, die
 - einen inhaltlichen Bezug zur Innenstadt oder zum Dichterviertel von Bad Liebenwerda (Kulissen „Innenstadt – Aufwertung“ und „Dichterviertel – Aufwertung“) im Sinne der nachhaltigen Entwicklung, Erneuerung, Aufwertung, Stabilisierung oder Verbesserung haben.
 - privates und privatwirtschaftliches Engagement, das Miteinander und die Kooperation untereinander stärkt und dadurch lokale Akteure für die Belange der Stadtentwicklung einbindet und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessert.
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit in der Innenstadt und/oder im Dichterviertel von Bad Liebenwerda erwarten lassen.
 - den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) sowie des Stadtumbaukonzeptes (STUK) sowie den Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes entsprechen.
- (2) Ausschließlich werden Maßnahmen im Geltungsbereich der Kulissen „Innenstadt – Aufwertung“ und „Dichterviertel – Aufwertung“ gefördert. Die Kulissen der Gesamtmaßnahmen sind in der Anlage 1 dargestellt und Teil der Richtlinie.
- (3) Für die beantragten Maßnahmen liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. sanierungsrechtliche Genehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung) vor.
- (4) Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Förderbescheides noch nicht begonnen und es wurden noch keine Aufträge erteilt.

2. Fördergegenstand

- (1) Förderfähig im Sinne des „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ sind Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten, die einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung der Innenstadt und/oder des Dichterviertels leisten. Es werden sowohl investive (gemäß B.3.6 – nur in der Förderkulisse „Innenstadt – Aufwertung“ und B.5.5 der StBauFR) als auch nicht-investive (gemäß B.2.3 der StBauFR) Maßnahmen gefördert.

Dazu gehören:

- Bürgerinitiativen, Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing (nicht-investive Maßnahmen, gemäß B.2.3 der StBauFR) wie z. B. öffentliche Informationsveranstaltungen, Workshops, Ausstellungen/Messen, Kultur- und Sportevents, Aktionen zur Belebung der Innenstadt und des Dichterviertels, Internet- und Printerzeugnisse zur Publikation, Schaufensterwettbewerbe, thematische Märkte u.a.
- bauliche Maßnahmen bei Gebäuden, insbesondere mit Gewerbeeinheiten (investive Maßnahmen, gemäß B.3.6 der StBauFR – nur in der Förderkulisse „Innenstadt – Aufwertung“) wie z. B. Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes von Gebäuden bzw. Gewerbeeinheiten (Fassaden- und Giebelverschönerung inklusive Graffitienschutz, Gestaltung von gewerbe- und altstadttypischen Werbeanlagen etc.), Maßnahmen zur Beseitigung/Vermeidung von Leerstand sowie zur Verbesserung der nachhaltigen Nutzbarkeit im gewerblichen Bereich (Barrierefreiheit, energetische Modernisierung)
- Maßnahmen zur Gestaltung im öffentlichen und privaten Freiraum (investive Maßnahmen, gemäß B.5.5 der StBauFR) wie z. B. Stadtmobiliar, Begrünung, Entsiegelung von Stellplatzflächen, Kunst im Stadtraum, Beleuchtung, Beseitigung störender Anlagen, touristische Wegweiser und Informationssysteme, Förderung von Zwischennutzungen auf Brachflächen.

(2) Folgende Maßnahme können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen die nicht im Geltungsbereich der Kulissen „Innenstadt – Aufwertung“ und „Dichterviertel – Aufwertung“ liegen,
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Doppelförderungsverbot),
- Maßnahmen, mit denen bereits vor der Bewilligung begonnen wurde,
- unbefristete Maßnahmen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des/r Antragstellers/in,
- reguläre Personalkosten des/r Antragstellers/in,
- Eigenleistungen des/r Antragstellers/in,
- jegliche Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

3. Rahmenbedingungen und Fördersätze

- (1) Förderwürdige Vorhaben sind bis zu 100 % förderfähig und die Förderung erfolgt nicht rückzahlbar als Zuschuss. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist eine ausreichende Deckung des „Verfügungsfonds Städtebauförderung“.
- (2) Die Höhe der Förderung wird als Vorphundertatz (sogenannte Anteilfinanzierung) zu den Kosten der Maßnahme gewährt, abzüglich der Einnahmen, und ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- (3) Zur Verfahrensabwicklung der Förderung aus dem „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ werden zwei Teil-Fonds gebildet.
 - In einem Teil-Fonds werden die Fördervorhaben und Finanzierungsbestandteile gemäß Punkt 2. (1) B.2.3 und B.5.5 der StBauFR erfasst. Hier kann der Finanzierungsanteil aus Städtebaufördermitteln der Programme STUB bzw. WNE am Teil-Fonds bis zu 50% betragen. Die Förderobergrenze für Vorhaben nach Punkt 2. (1) B.2.3 wird auf maximal 4.000 Euro Zuschuss je Maßnahme und Antragsteller/in pro Jahr festgelegt.
 - In dem anderen Teil-Fonds werden die Fördervorhaben und Finanzierungsbestandteile gemäß Punkt 2. (1) B.3.6 der StBauFR der Förderkulisse „Innenstadt – Aufwertung“ erfasst. Für die unter Punkt 2. (1) B.3.6 der StBauFR genannten baulichen Maßnahmen an/in privaten Gebäuden wird der Finanzierungsanteil aus Städtebaufördermitteln am Teil-Fonds auf maximal 40 % begrenzt. Die Förderobergrenze wird auf maximal 10.000 Euro Zuschuss pro Förderobjekt festgelegt.
- (4) Die Förderung wird ab einer Bagatellgrenze von 500 Euro Zuschuss gewährt.
- (5) Der Verfügungsfonds-Beirat kann eine Ausnahmeentscheidung bzgl. der Förderobergrenze und der Bagatellgrenze treffen.

4. Antragstellung und Verfahren

- (1) Förderanträge können von Privatpersonen, Eigentümern, Vereinen, Unternehmen, Verbänden, oder Institutionen gestellt werden, bei Gewerbeeinheiten im Ausnahmefall auch durch den Mieter. In diesem Fall muss der Mieter des Gewerbeobjektes die Zustimmung des Eigentümers in schriftlicher Form vorlegen.
- (2) Ein Antrag auf Fördermittel aus dem „Verfügungsfonds-Städtebauförderung“ ist schriftlich an die Verbandsgemeinde Liebenwerda (handelnd für die Stadt Bad Liebenwerda) zu richten. Es ist das Formular zum Antrag auf Fördermittel aus dem „Verfügungsfonds-Städtebauförderung“ zu verwenden.
- (3) Folgende Angaben sind zwingende Bestandteile des Antrages:
 - Angaben zum/r Antragsteller/in,
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme, des Nutzens und der beabsichtigten Stärkung der Innenstadt oder des Dichterviertels,
 - räumliche Zuordnung sowie Durchführungszeitraum der geplanten Maßnahme,
 - voraussichtliche Kosten in der Regel mit 3 unabhängigen Kostenangeboten,
 - Angabe, ob eine oder keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und
 - rechtsverbindliche Unterschrift und Datum.
- (4) Förderanträge sind spätestens zwei Monate vor dem Quartal der geplanten Durchführung oder des Maßnahmenbeginns bei der Verbandsgemeinde Liebenwerda / Bauamt / Sachgebiet Kurort- und Strukturentwicklung/Geodaten einzureichen, das heißt:
 - für Durchführung/Maßnahmenbeginn im 1. Quartal bis zum 01.11. des Vorjahres,
 - für Durchführung/Maßnahmenbeginn im 2. Quartal bis zum 01.02. des lfd. Jahres,
 - für Durchführung/Maßnahmenbeginn im 3. Quartal bis zum 01.05. des lfd. Jahres,
 - für Durchführung/Maßnahmenbeginn im 4. Quartal bis zum 01.08. des lfd. Jahres.
- (5) Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, auf das Projekt sowie die Förderung in geeigneter Weise im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen und auf Anforderung das Projekt dem Verfügungsfonds-Beirat vorzustellen.
- (6) Die Anträge auf Fördermittel aus dem „Verfügungsfonds-Städtebauförderung“ werden dem Verfügungsfonds-Beirat mit dem fachlichen Votum der Verbandsgemeinde Liebenwerda (handelnd für die Stadt Bad Liebenwerda) zur Entscheidung vorgelegt. Der Beirat entscheidet über die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Städtebauförderungsmittel sowie der eingeworbenen „Drittmittel“ des „Verfügungsfonds Städtebauförderung“. Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- (7) Der Verfügungsfonds-Beirat kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen binden (z. B. eine Befristung des Förderbescheides).
- (8) Das Ergebnis des Verfügungsfonds-Beirates wird dem/r Antragsteller/in schriftlich als Befürwortung „vorbehaltlich der ausreichenden Deckung des „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ oder ggf. als Ablehnung mitgeteilt.
- (9) Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme und Freigabe durch die Verbandsgemeinde Liebenwerda (handelnd für die Stadt Bad Liebenwerda) ausgezahlt. Im Bedarfsfall kann der Verfügungsfonds-Beirat Teilauszahlungen auf den Zuschuss aus dem „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ bewilligen, sofern dem/r Antragsteller/in eine Vorfinanzierung der Maßnahme in Gänze nicht möglich ist.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ besteht nicht.

5. Funktion und Zusammensetzung des Verfügungsfonds-Beirates

- (1) Gemäß Städtebauförderungsrichtlinie sollen „lokale Gremien“ über den Mitteleinsatz aus Verfügungsfonds der Städtebauförderung entscheiden. Für Bad Liebenwerda ist dieses „lokale Gremium“ der Verfügungsfonds-Beirat Bad Liebenwerda. Er setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, Kommunalpolitik, Bürgerschaft und Verwaltung zusammen und tagt in der Regel einmal pro Quartal. Die Zusammensetzung des Verfügungsfonds-Beirates kann verändert oder ergänzt werden.

6. Bewilligung und Mittelverwendung

- (1) Es ergeht vor Maßnahmenbeginn ein schriftlicher Förderbescheid durch die Verbandsgemeinde Liebenwerda (handelnd für die Stadt Bad Liebenwerda), in dem unter anderem der Maßnahmenumfang, der Förderbetrag, der Durchführungszeitraum/Fertigstellungstermin sowie die Zweckbindungsfrist geregelt werden.
- (2) Erst nach Erhalt des Förderbescheides darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Im Ausnahmefall kann bei besonderer Dringlichkeit der Maßnahme oder der nicht ausreichenden Deckung des „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ durch die Verbandsgemeinde Liebenwerda (handelnd für die Stadt Bad Liebenwerda) die Genehmigung zu einem „förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ erteilt werden. Hierbei trägt der/die Antragsteller/in das alleinige Finanzierungsrisiko. Der „förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn“ ist von dem/der Antragsteller/in schriftlich zu beantragen.
- (3) Über eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei der Überschreitung der veranschlagten Kosten entscheidet der Verfügungsfonds-Beirat. Reduzieren sich die tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Maßnahme gegenüber der Bewilligung des Förderbescheides, verringert sich der gewährte Zuschuss entsprechend.
- (4) Der Verfügungsfonds-Beirat kann im Bedarfsfall Teilauszahlungen auf den Zuschuss aus dem „Verfügungsfonds-Städtebauförderung“ bewilligen, sofern dem/r Antragsteller/in eine Vorfinanzierung der Maßnahme in Gänze nicht möglich ist. Dies ist bei der Antragstellung anzugeben und im Förderbescheid auszuweisen. Die Höhe der Teilvorauszahlung darf bei Maßnahmen nach Punkt 2. (1) B.2.3 und B.5.5 der StBauFR 50 % und bei Maßnahmen nach Punkt 2. (1) B.3.6 der StBauFR 40 % die bewilligte Förderobergrenze nicht übersteigen.
- (5) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern/innen ist die ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht förderfähig.

7. Abrechnung und Mittelauszahlung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung/Mittel erfolgt durch die Verbandsgemeinde Liebenwerda (handelnd für die Stadt Bad Liebenwerda) nach Durchführung und Abschluss der Maßnahme. Die Vorfinanzierung der Maßnahme erfolgt durch den/die Antragsteller/in.
- (2) Nach Abschluss der Maßnahme hat der/die Antragsteller/in dies unverzüglich (formlos und schriftlich) bei der Verbandsgemeinde Liebenwerda / Bauamt / Sachgebiet Kurort- und Strukturentwicklung/Geodaten anzuzeigen und innerhalb von 2 Monaten die Abrechnung vorzulegen. Hierbei müssen alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog zum eingereichten Antrag einzeln per Rechnung nachgewiesen werden (Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen und Kontoauszüge; bei Erfordernis zzgl. die Aufstellung der Einnahmen). Außerdem ist der Abrechnung zur Dokumentation ein Kurzbericht zur Umsetzung und zum Ergebnis der Maßnahme inklusive Fotos über die Durchführung sowie der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen.
- (3) Bei baulichen Maßnahmen nach Punkt 2. (1) B.3.6 der StBauFR ist durch die Verbandsgemeinde Liebenwerda (handelnd für die Stadt Bad Liebenwerda) ein Abschlussprotokoll zu erstellen.

8. Zweckbindungsfrist

- (1) Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 10 Jahre ab dem Fertigstellungsdatum (Abschlussprotokoll). Sie ist von dem/der Zuwendungsempfänger/in einzuhalten und sicherzustellen.

9. Rücknahme und Widerruf des Förderbescheides

- (1) Falls gegen diese Richtlinie verstoßen wird oder der/die Antragsteller/in falsche Angaben getätigt hat, kann der Förderbescheid auch nach Auszahlung der Fördersumme zurückgenommen oder widerrufen werden (§ 1 VwVfGBbg iVm §§ 48, 49 VwVfG). Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

- (2) Die zu erstattenden Leistungen sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung zurückzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen (§ 1 VwVfGBbg iVm § 49a VwVfG).

10. Inkrafttreten

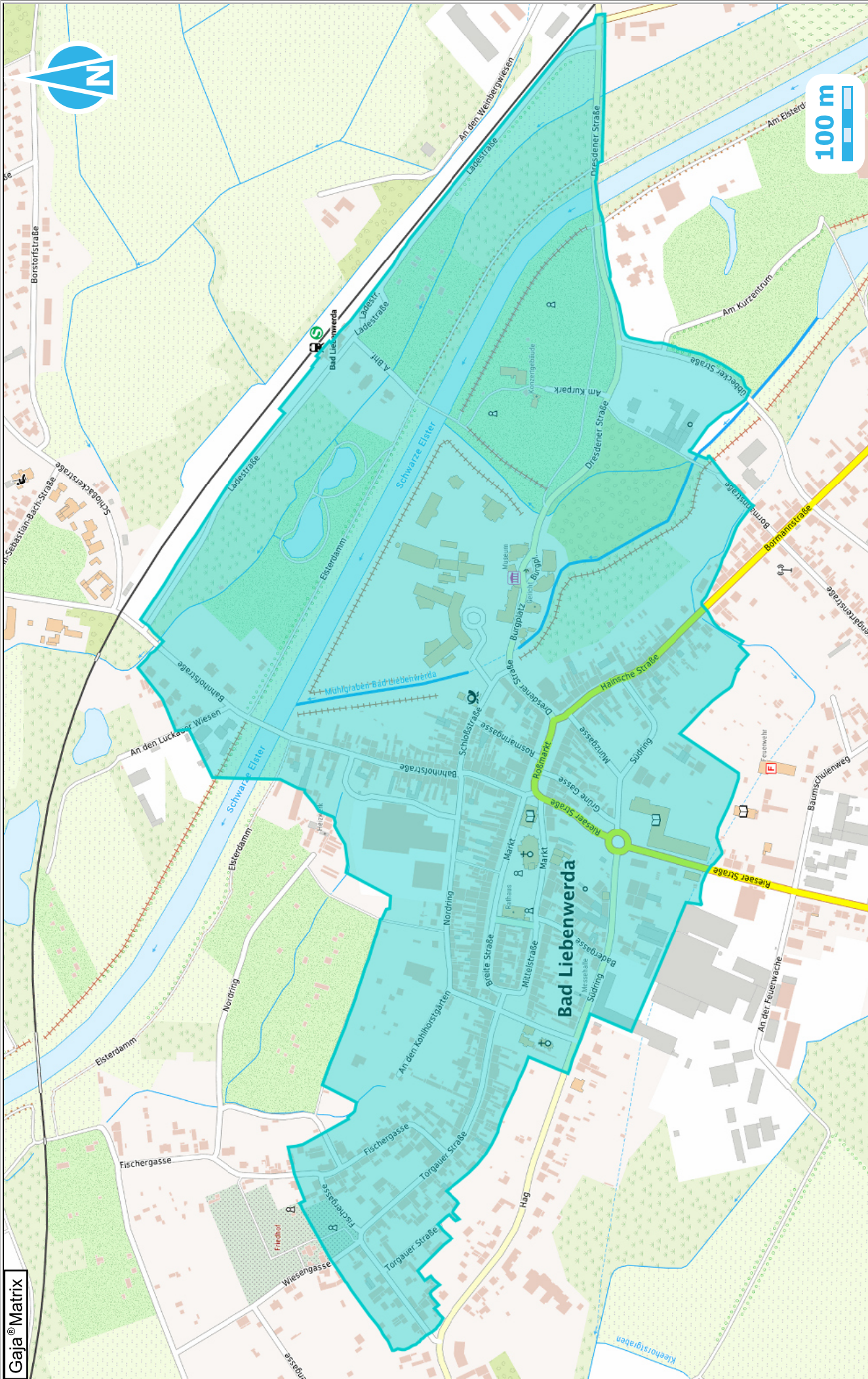
- (1) Die kommunale Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem „Verfügungsfonds Städtebauförderung“ im Rahmen der Förderprogramme „Stadtumbau - Aufwertung“ (STUB) und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Aufwertung“ (WNE) in Bad Liebenwerda tritt mit dem Auslaufen der kommunalen Richtlinie vom 02.06.2021 am 01.07.2023 in Kraft.

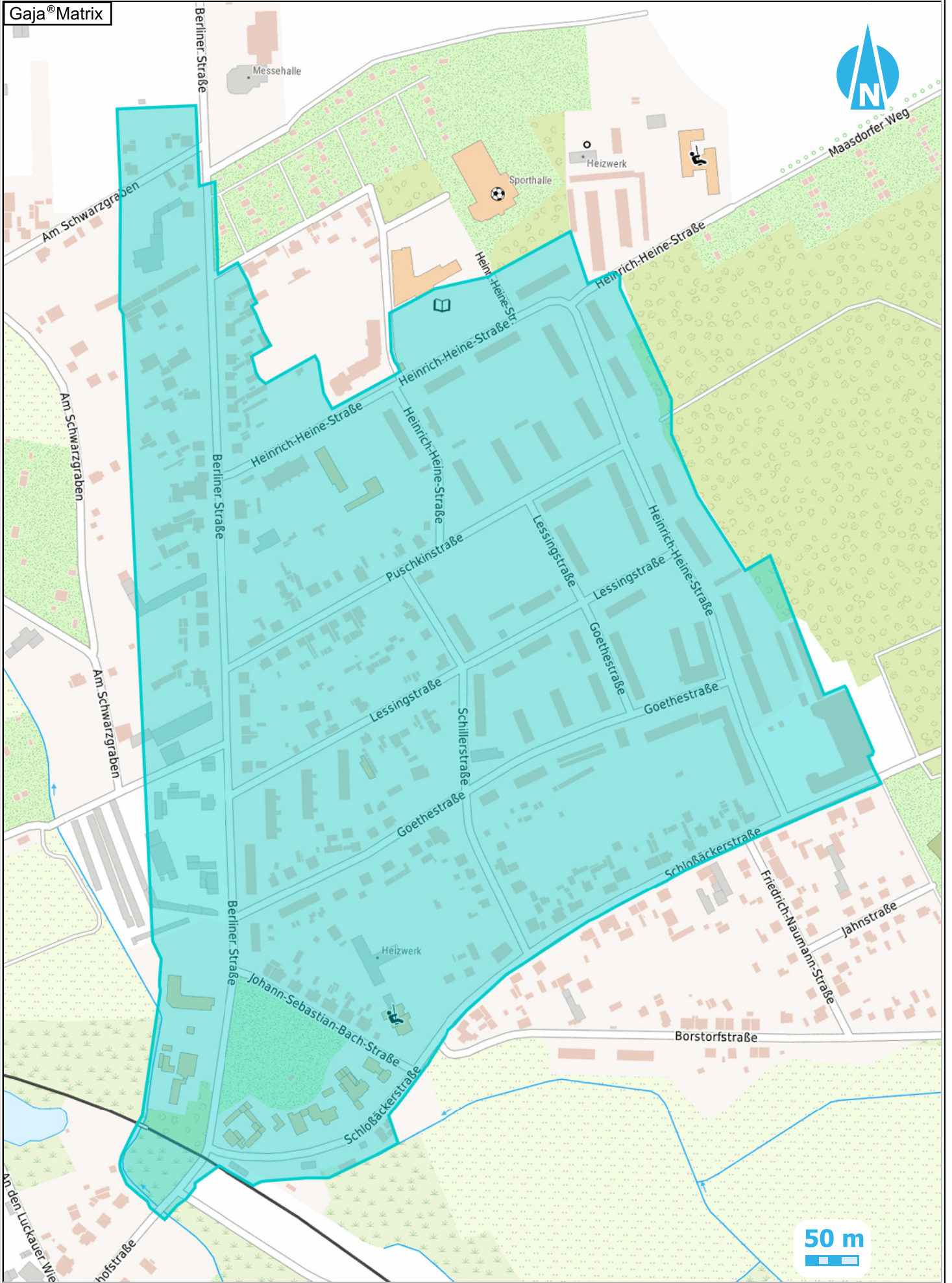
Bad Liebenwerda, den 01.06.2023

Claudia Sieber

Claudia Sieber
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Anlagen





Projekt: STUB und WNE

Bearbeiter: Bröschen, Lisa

Vermerk: Kulisse - Dichterviertel

23.02.2023 M 1:4500

